

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2016

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Fünfte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
Vom 15. November 2016 1

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur Erweiterung
(1. Änderung) der Einbeziehungssatzung
„Nordseite Ortsteil Holzhausen – Hochkreuzstraße“
sowie über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs
gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2
i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Bekanntmachung über den Beschluss zur Erweiterung (3. Änderung)
der Einbeziehungssatzung „Steinhögl, östlicher Bereich“ mit Klarstellung
der Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinhögl sowie
über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 34 Abs. 6,
§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Verlängerung der Maisstraße gemäß Art. 6 BayStrWG 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Nachtragshaushaltssatzung der
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für das Jahr 2016 5

Verfügung und Bekanntmachung über
die Widmung von öffentlichen Straßen
Widmung Holzenfeld zur Ortsstraße 6

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Fünfte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
Vom 15. November 2016

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 1. August 2006 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15. Juli 2014 (Bek.-Nr. 6), wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

1. Bei Reinigungsklasse I (wöchentlich zweimalige Reinigung) wird der Betrag 2,84 € durch den Betrag 3,14 € ersetzt.
2. Bei Reinigungsklasse II (wöchentlich einmalige Reinigung) wird der Betrag 1,42 € durch den Betrag 1,57 € ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Freilassing, den 15. November 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Anger

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Erweiterung
(1. Änderung) der Einbeziehungssatzung
„Nordseite Ortsteil Holzhausen – Hochkreuzstraße“ sowie über
die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 34 Abs. 6,
§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 2.6.2016 den Geltungsbereich der bestehenden Einbeziehungssatzung „Nordseite Ortsteil Holzhausen - Hochkreuzstraße“ zu erweitern (1. Änderung). Die Erweiterung umfasst ca. 705 m² des Grundstücks Fl. Nr. 409, Gemarkung Anger. Auf dieser Fläche ist die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant. Mit diesem Verfahren soll diese Fläche in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Holzhausen einbezogen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

2. Der Satzungsentwurf mit Lageplan vom 10.11.2016 und Begründung vom 11.11.2016 liegt in der Zeit vom

30. November 2016 bis 30. Dezember 2016

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nordseite Ortsteil Holzhausen - Hochkreuzstraße eingesehen werden.

Anger, den 16. November 2016
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Erweiterung (3. Änderung) der Einbeziehungssatzung
„Steinhögl, östlicher Bereich“ mit Klarstellung der Grenzen für den Zusammenhang
bebauten Ortsteil Steinhögl sowie über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs
gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 4.8.2016 den Geltungsbereich der bestehenden Einbeziehungssatzung „Steinhögl, östlicher Bereich“ zu erweitern (3. Änderung). Die Erweiterung umfasst das Grundstück Fl. Nr. 29/1, Gemarkung Högl, mit ca. 800 m². Auf dieser Fläche ist die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant. Mit diesem Verfahren soll dieses Grundstück in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinhögl einbezogen werden. Gleichzeitig werden mit der Satzung die Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinhögl im südlichen und westlichen Bereich klargestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

2. Der Satzungsentwurf mit Lageplan vom 17.11.2016 und Begründung vom 17.11.2016 liegt in der Zeit vom

30. November 2016 bis 30. Dezember 2016

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag

nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren zur 3. Änderung der Einbeziehungssatzung Steinhögl östlicher Bereich eingesehen werden.

Anger, den 17. November 2016
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Verlängerung der Maisstraße gemäß Art. 6 BayStrWG

Die Ortstraße Maisstraße wurde im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes „Nr. 26 Hausfeld“ baulich verlängert. Die Straße ist mittlerweile fertiggestellt und von daher zu widmen (Art. 6 BayStrWG). Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung erfüllt sie die Kriterien einer Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit Art 46 Nr. 2 BayStrWG).

1. Beschreibung der von der Widmung betroffenen Straße:

1.	Bezeichnung des Straßenzugs	Maisstraße (Verlängerung)
2.	Flur-Nummer, Gemarkung	100/32 und 100, Bayerisch Gmain, laut Anlage Lageplan vom 11.10.2016
3.	Anfangspunkt	Maisstraße bei Flur-Nr. 322/2
4.	Anfang (km)	0,000
5.	Endpunkt	Maisstraße bei Flur-Nr. 322/2
6.	Ende (km)	0,308
7.	Länge (km), insgesamt	0,308
8.	Straßenbaulastträger	Gemeinde Bayerisch Gmain
9.	Widmungsbeschränkung	keine
10.	Bemerkung	Verlängerung als Ringstraße
11.	Bestandskraft	1.1.2017

2. Verfügung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.11.2016 die Widmung der o. g. Ortsstraße beschlossen.

3. Träger der Straßenbaulast für alle Verkehrsflächen ist die Gemeinde Bayerisch Gmain (Art. 9 i.V. m. Art. 47 BayStrWG).

4. Wirksamwerden

Die Widmung (Allgemeinverfügung) zur Ortsstraße wird nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2017 rechtsverbindlich (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

5. Sonstiges

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 13, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzureichen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayerisch Gmain, den 15. November 2016
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister



Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird erhöht um 470.000,00 €

und wird damit neu festgesetzt auf: 470.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert bei 800.000,00 €.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 10. November 2016
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen Widmung Holzenfeld zur Ortsstraße

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Holzenfeld
Flur-Nummer:	913/8 der Gemarkung Ramsau
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Ortsstraße „Am Forstamt“ (km 0,000)
Endpunkte:	a) Ende der Wendeschleife im Westen zu Flurnummern 913/16 und 913/9 der Gemarkung Ramsau (km 0,074) b) Stichstraße Richtung Süden bis zur Flurnummer 913/12 der Gemarkung Ramsau (km 0,094)
Länge:	ca. 0,094 km

Im Bereich der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 1.12.2016

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: TOP 1610102 vom 19.1.2016

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau, Zimmer Nr. 15 in der Zeit vom

26. November 2016 bis 10. Dezember 2016

eingesehen werden.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 17. November 2016
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
